

Satzung

des Landkreises Bernkastel-Wittlich

über die Durchführung von Aufgaben

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 01.04.2024

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 188) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils gültigen Fassung und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Übertragung der Aufgaben
- § 2 Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich
- § 3 Abwicklung der Zahlungen und Haftung
- § 4 Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Aufgaben

(1) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich (Auftraggeber) überträgt gemäß § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes der Stadt Wittlich, der Gemeinde Morbach und den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang, Traben-Trarbach, Wittlich-Land (Beauftragte) nach deren Anhörung zur Entscheidung in eigenem Namen die Aufgaben, die der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständiger Behörde nach § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes (AufnG RP) obliegen sowie Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel, 3. Abschnitt SGB XII.

(2) Von der Übertragung der Aufgaben sind nicht erfasst:

1. Leistungen nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt),

2. Leistungen nach § 6 AsylbLG, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit Leistungen nach § 4 AsylbLG stehen,
3. die Durchführung der Auftragsversorgung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V bei Empfang von laufenden „Leistungen in besonderen Fällen“ nach § 2 AsylbLG.

(3) Die Leistungen nach den §§ 2 und 6 AsylbLG werden nur insoweit übertragen, als sie im Einzelfall den Aufgaben nach § 1 der Satzung über die Durchführung von Sozialhilfaufgaben im Landkreis Bernkastel-Wittlich in der jeweils gültigen Fassung entsprechen oder vergleichbar sind.

§ 2

Weisungs- und Prüfungsbefugnis des Landkreises Bernkastel-Wittlich

- (1) Die Beauftragten werden vom Auftraggeber auf Nachfrage in der Ausführung der übertragenen Aufgaben beraten.
- (2) Der Auftraggeber kann zur einheitlichen Wahrnehmung der nach § 1 übertragenen Aufgaben sowie zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchführung und Haushaltswirtschaft (§§ 3 und 4) Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen. In besonderen Ausnahmefällen können Einzelanweisungen erteilt werden. Der Auftraggeber ist befugt, die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu überprüfen.
- (3) Als generelle Richtlinien zur Durchführung der nach § 1 übertragenen Aufgaben gelten, soweit das Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) Anwendung findet, die Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz. Die Übernahme einer übertragenen Aufgabe im Einzelfall durch den Auftraggeber (Rückübertragung) ist nur im Einvernehmen zwischen den herangezogenen Beauftragten und dem Auftraggeber möglich.

§ 3

Abwicklung der Zahlungen und Haftung

- (1) Zur Abwicklung der Zahlungen (Einzahlungen und Auszahlungen) wird beim Landkreis Bernkastel-Wittlich und den Beauftragten eine einheitliche gemeinsame Software eingesetzt, die durch den Landkreis betrieben wird.
- (2) Sämtliche Aufwendungen im Rahmen der Durchführung von Aufgaben des Landkreises werden durch die Beauftragten unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleistet. Barauszahlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; die Auszahlung erfolgt über den Kreishaushalt aus dem zutreffenden Sachkonto auf das Konto der Kasse der jeweiligen Beauftragten. Die Weiterleitung der Zahlung an den/die Leistungsberechtigten ist unter Beifügung der Quittung über die Auszahlung in der Software zu dokumentieren.

Forderungen sind unmittelbar über den Kreishaushalt zu buchen und an diesen zu leisten. Die Sollstellungen müssen zwingend über die bereitgestellte Software erfolgen. Soweit eine

bargeldlose Zahlung nicht möglich ist, sind Erträge, die direkt bei den Beauftragten eingehen, unverzüglich an den Landkreis weiterzuleiten.

(3) Die „Dienstanweisung zur Organisation der Zahlungsabwicklung (Kreiskasse), der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und zur Prüfung der Zahlungsabwicklung“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit hat, in Bezug auf die in den Zuständigkeitsbereich des Beauftragten fallenden Fälle, vor Freigabe der Zahlung durch den Beauftragten zu erfolgen.

(4) Verwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden nicht erstattet.

(5) Die Beauftragten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben.

§ 4

Geltendmachung von Ansprüchen des Landkreises

(1) Soweit ihnen die Durchführung von Aufgaben nach § 1 übertragen worden ist, verfolgen die Beauftragten die Ansprüche des Landkreises gegen kostenbeitrags-, aufwendungsersatz- und kostenersatzpflichtige Personen, sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen.

(2) Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der in den Kreishaushalt gebuchten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen ist die Kreiskasse nach den Vorgaben der entsprechenden Dienstanweisung zuständig.

(3) Die Beauftragten werden ermächtigt, über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im eigenen Namen zu entscheiden. Dabei ist die „Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen (Ansprüchen)“ der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kreiskasse Bernkastel-Wittlich umgehend mitzuteilen. Die Meldungen müssen die für die weitere Verarbeitung durch die Kreiskasse erforderlichen Angaben erhalten.

(4) Die bis zum 31.03.2024 im Rahmen der bisherigen Beauftragung entstandenen Forderungen des Landkreises aus beendeten Leistungsfällen sind von den Beauftragten in der Höhe der Restforderung vollständig zu erfassen und weiter zu realisieren. Die erfassten Restforderungen sind dem Landkreis mitzuteilen. Die Erträge aus den Restforderungen sind halbjährlich (jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres) abzurechnen und weiterzuleiten.

(5) Forderungen gemäß § 3 Abs. 2, UA 2 sind zum Stichtag 01.04.2024 in der Software zu erfassen. Für das Mahnwesen und die Vollstreckung der Forderungen gilt Abs. 2.

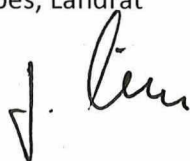
§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 16.19.2019 außer Kraft.

Wittlich, 14.05.24

Eibes, Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Eibes', written over a vertical line.